
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema:

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Der DIHK unterstützt das grundsätzliche Anliegen des Gesetzgebers, die Gefahr und das Ausmaß zukünftiger Finanzmarktkrisen sowie die Belastungen der Allgemeinheit durch die Rettungsmaßnahmen zu reduzieren. Aufgrund der im Regierungsentwurf vorgesehenen Bankenabgabe sowie der Verlängerung der Verjährungsfrist sind negative Auswirkungen auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen nicht auszuschließen. Nicht zuletzt deshalb nimmt der DIHK zu den einzelnen Vorschlägen des Restrukturierungsgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Bei Finanzinstituten mit systemischer Relevanz waren und sind Staatseingriffe gerechtfertigt, gleichwohl stellen sie den Staat vor ein großes Dilemma: Stabilisiert er die betroffenen Banken nicht, ist mit erheblichen und kaum abschätzbaren Kollateralschäden für den Finanzmarkt und damit für die Realwirtschaft zu rechnen. Es kann gleichzeitig der Anreiz entstehen, sehr hohe Risiken einzugehen, da eine staatliche, zukünftige Absicherung absehbar ist.

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass ein regulatorischer Rahmen geschaffen werden muss, der eine geordnete Insolvenz und die Abwicklung auch großer, systemrelevanter Finanzinstitute ermöglicht, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. Ein faktischer Anspruch systemrelevanter Institute auf staatliche Rettungsmaßnahmen muss dabei ausgeschlossen werden.

Auch eine Beteiligung des Finanzsektors an den Kosten der Krise ist nachvollziehbar – wenngleich im Regierungsentwurf die Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung nicht gebührend berücksichtigt werden und weitere Lösungswege zu untersuchen sind. Vorrang sollte solchen Regulierungen gegeben werden, die Finanzinstitute stärken und selbst in die Lage versetzen, Verluste zu verkraften. Eine Bankabgabe würde dagegen dazu führen, dass die dringend benötigten Eigenkapitalpolster der Finanzinstitute langsamer aufgebaut werden können.

Aus Sicht des DIHK sollten folgende grundsätzliche Aspekte berücksichtigt werden:

- Nationale Alleingänge im Kontext weltweit vernetzter Finanzmärkte sind kritisch zu bewerten und können nur wenig bewirken. Insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Finanzinstituten müssen bei den Restrukturierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf internationale Geschäftszusammenhänge berücksichtigt werden. Ist ein Insolvenzverfahren nicht international abgestimmt bzw. anerkannt, kann es möglicherweise krisenbeschleunigend wirken.
- Nationale Alleingänge gestalten die zukünftige internationale Abstimmung schwieriger. Eine internationale Abstimmung der Maßnahmen ist dringend anzuraten – auch um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ein nationaler Alleingang bei der Einführung einer Bankenabgabe ist abzulehnen.
- In jedem Fall darf eine Bankenabgabe das Finanzsystem nicht überfordern – das gilt umso mehr mit Blick auf die regulatorischen Änderungen durch Basel III, z. B. bei der Eigenkapitalausstattung der Banken. Andernfalls droht eine Einschränkung der Kreditvergabe an Unternehmen mit wachstumshemmender Wirkung.
- Die klassische Mittelstandsfinanzierung war nicht Auslöser der Krise. Müssen diese Unternehmen nun die Bankenabgabe über höhere Kreditzinsen tragen, so würde diese zusätzliche Belastung zu einer Verschlechterung der Finanzierungssituation beitragen.
- Bei der Einführung der Bankenabgabe ist grundsätzlich fraglich, ob diese die beabsichtigte Lenkwirkung entfaltet. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Risikobereitschaft von Kreditinstituten potenziell steigen wird, da nun grundsätzlich eine Auffanglösung bereitsteht. Das systemische Risiko wird letztlich durch die Bankenabgabe wohl kaum gemindert.
- Zudem liegt die Ursache der Finanzmarktkrise nicht alleine in der Existenz systemrelevanter Kreditinstitute.

Der DIHK sieht aufgrund der zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen nicht zuletzt auf die Finanzierungssituation der Unternehmen die Notwendigkeit, die geplanten Regulierungen ausführlich zu diskutieren. Das geplante parlamentarische Verfahren mit verkürzten Fristen wird insofern kritisch gesehen.

Zu prüfen ist, ob die geplanten Änderungen deshalb mit einer Überprüfungsklausel versehen werden. So könnte sichergestellt werden, dass die Wirkungen der neuen Regelungen und die Erfahrungen mit diesen nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden. Dies wäre insbesondere bei den Auswirkungen der Bankenabgabe auf die Kreditvergabemöglichkeiten von Bedeutung.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:**Zu Artikel 1: Gesetz zur Reorganisation – Reorganisationsgesetz – (KredReorgG)****Zu § 2 KredReorgG-E:**

Das Konzept des Sanierungsverfahrens erscheint insgesamt schlüssig. Zu begrüßen ist insbesondere, dass in diesem Stadium in erster Linie auf die Eigenverantwortung der Kreditinstitute gesetzt wird. Auch die Privilegierung der Sätze 3 bis 6 von § 2 Abs. 2, wonach eine vorrangige Befriedigung bestimmter Darlehen im Falle einer möglichen anschließenden Insolvenz des Geldinstituts möglich ist, ist im Interesse erfolgreicher Sanierungsmöglichkeiten richtig. Die Interessenlage ist vergleichbar mit der von § 264 InsO, so dass die entsprechende Anwendung konsequent ist. Nicht gefolgt werden kann aber der Begründung (Seite 74), die in der Privilegierung keinen Eingriff in Rechte Dritter sieht. Der Eingriff realisiert sich zwar nicht im Sanierungsverfahren. Gläubigerrechte werden aber eingeschränkt, wenn es zu einem späteren Insolvenzverfahren kommt. Insoweit geht die Regelung weiter als die Privilegierung in § 264 InsO, die Teil des Insolvenzplans ist, an dem die Gläubiger eigene Mitgestaltungsrechte und gerichtlichen Rechtsschutz haben. Immerhin sieht aber § 2 Abs. 2 Satz 5 einen Höchstbetrag von 10 Prozent der Eigenmittel für den Kreditrahmen vor, so dass die Regelung insgesamt vertretbar erscheint.

Zu § 3 KredReorgG-E:

Der Schuldner soll bei drohender Zahlungsfähigkeit in der Regel in den Genuss der Eigenverwaltung kommen. Dies ist auch dringend erforderlich. Ebenso wie hierdurch der Schuldner im Insolvenzverfahren zur frühzeitigen Antragstellung motiviert werden kann, dürfte dies die Akzeptanz und Attraktivität des Sanierungsverfahrens deutlich erhöhen. Aus diesem Grund ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nach § 3 Abs. 3 auch das Mitglied eines Organs oder ein sonstiger Angehöriger des Kreditinstituts zum Sanierungsberater bestellt werden kann. Auf diese Weise können das Know-How und die Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung genutzt werden.

Zu § 4 KredReorgG-E:

Zu überlegen ist, ob in § 4 nicht die Unabhängigkeit des Sanierungsberaters festgeschrieben wird. Ebenso sollte u. U. geregelt werden, dass der Sanierungsberater nicht an Verwaltungs- und Wertungsgesellschaften beteiligt sein darf, die vom Sanierungsberater später zu Lasten der Masse beauftragt werden.

Zu § 5 KredReorgG-E:

Für das Sanierungsverfahren ergibt sich aus der Gesetzesbegründung klar, dass es nicht gegen den Willen des Kreditinstituts eingeleitet werden kann (S. 61 unten). D. h., ein Antrag auf Durchführung nach § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt nur stellen, wenn es eine Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit durch das Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 KredReorgG-E gibt. Insoweit stellt sich die Frage, ob das Drohpotenzial des gerichtlichen Maßnahmenkatalogs in § 5 Abs. 1 nicht möglicherweise dazu führt, dass Sanierungsanträge tendenziell eher nicht oder aber erst zu spät gestellt werden. Es erscheint jedenfalls ungewöhnlich, dass eine „freiwillige“ Anzeigepflicht zu den gleichen Rechtsfolgen führt. Möglicherweise sollten diese Eingriffsmöglichkeiten ausschließlich im Rahmen des Reorganisationsverfahren erfolgen. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als dort auch in Rechte Dritter eingegriffen werden kann.

Bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 KredReorgG-E erscheinen die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen recht unpräzise. Soweit dort vorgesehen ist, dass das Gericht die „bestehenden Vergütungs- und Bonusregelungen auf ihre Anreizwirkung hin überprüfen kann“, ist im ersten Schritt festzuhalten, dass im Grundsatz jede Vergütungs- und Bonusregelung kraft Natur der Sache eine Anreizwirkung entfalten soll. Entscheidendes Kriterium dürfte und müsste also sein, ob die Anreizwirkung in einem angemessenen Verhältnis zu den eingegangenen Risiken und/oder der Leistungsfähigkeit der entsprechenden Bank steht.

Zu § 7 KredReorgG-E:

Aus der Gesetzesbegründung ist nicht ersichtlich, wie Geschäftsbeziehungen bei Kreditinstituten aufrechterhalten werden sollen. Es steht zu befürchten, dass allein Gerüchte über das Reorganisationsverfahren (oder Sanierungsverfahren) zum Einfrieren von Geschäftsbeziehungen führen.

Eine Anmeldung des Reorganisationsverfahrens auch ohne Sanierungsverfahren ist angemessen.

Eine Hinzunahme der Expertise der Bundesbank bei der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach Abs. 4 ist zu unterstützen. Es bleibt allerdings offen, wie bei unterschiedlichen Einschätzungen beider Institutionen vorgegangen werden soll. Angesichts der in den zu erwartenden Situationen bestehenden Eilbedürftigkeit sind klare Regelungen notwendig.

Zu § 9 KredReorgG-E:

Die Einbeziehung der Gesellschafter in den Reorganisationsplan wird ausdrücklich begrüßt. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich genauso sehr, wie im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens, wo bislang Gesellschafter am Verfahren nicht beteiligt sind. Die Gesellschafterebene verläuft bislang parallel zum Planverfahren und ist dem Eingriff des Insolvenzverwalters entzogen, was in Einzelfällen nicht zuletzt zu einem Blockadeverhalten der Gesellschafter führt. Nur durch die Einbeziehung der Gesellschafter ist auch die in § 9 vorgeschlagene Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital als

sog. Dept-Equity-Swap möglich, was als eines der wichtigsten Mittel für eine erfolgreiche Sanierung anzusehen ist. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass damit zumindest formal betrachtet auch Eingriffe in eigentumsähnliche Rechte verbunden sind. Die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Entschädigung ist deshalb zwingend erforderlich.

Den eventuell bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken könnte zusätzlich in der Weise begegnet werden, dass die Entscheidung für einen Dept-Equity-Swap innerhalb der Gruppe der Anteilshaber nicht von einer einfachen Mehrheit, sondern von einer $\frac{3}{4}$ Kopf- und Anteilsmehrheit abhängig gemacht wird. In diesem Kontext sind auch nicht nur die Rechte der ausscheidenden Anteilseigner betroffen, sondern auch der verbleibenden, die u. U. gegen ihren Willen einen neuen Anteilseigner an die Seite gestellt bekommen.

§ 9 Abs. 3 KredReorgG-E beinhaltet im Ergebnis eine Privilegierung des Bundes und der Länder sowie der im Rahmen der Restrukturierung eingebundenen Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen, um den genannten Personenkreis vor potenziellen Anfechtungsrisiken zu schützen. Dies dürfte, soweit der Staat hoheitlich/aufsichtsrechtlich tätig ist, vertretbar sein. Problematisch könnte dies allerdings sein, wenn der Bund oder etwa der Finanzmarktstabilisierungsfonds gleichermaßen wie jeder sonstige (private) Gläubiger auch Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts ist. Würden dann also Forderungen der Gläubiger – wie auch die des Bundes – nach § 9 Abs. 1 in Anteile am Kreditinstitut umgewandelt, könnte natürlich in einem späteren Anfechtungsprozess überprüft werden, ob der damalige Gläubiger für seine (damals) wertlose Forderung „zu hohe“ Anteile erhalten hat (Problem der Bewertung der Forderung als Sacheinlage). Vor diesem Hintergrund bestünden dann – zumindest in der Theorie – zwar entsprechende Anfechtungsrisiken für einen privaten Gläubiger, für den Gläubiger „öffentliche Hand“ wären solche Anfechtungsrisiken aber nach § 9 Abs. 3 KredReorgG-E ausgeschlossen, obwohl es sich vielleicht sogar um eine Forderung handelt, die nicht einmal aus einem besonderen hoheitlichen/aufsichtsrechtlichen Handeln des Bundes, sondern aus allgemeinen Geschäften resultiert. Diese Privilegierung der öffentlichen Hand dürfte dann eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung darstellen.

Zu § 14 KredReorgG-E:

Zu prüfen ist, ob in § 14 KredReorgG-E eine Ausschlussfrist aufgenommen werden sollte, jedenfalls für die Gläubiger, die vom Reorganisationsberater zuvor angeschrieben wurden und die ihre Forderungen gleichwohl nicht angemeldet haben.

Zu Artikel 2: Änderungen im Kreditwesengesetz**Zu § 46b KWG-E:**

Fraglich ist, wie die Kriterien der „Zahlungsunfähigkeit“ und der „Überschuldung“ in § 46b Abs. 1 KWG-E und die „drohende Zahlungsunfähigkeit“ in § 46b Abs. 1 S. 5 KWG-E zu dem neuen Kriterium der „Bestandsgefährdung“ stehen.

Zu § 48b KWG-E:

In § 48b Abs. 1 S. 2 KWG-E wird eine Vermutung betreffend die Bestandsgefährdung ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass diese Vermutung widerlegbar ist. Dies sollte zumindest in der Begründung, wenn nicht sogar im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 48j KWG-E:

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Möglichkeit einer partiellen Rückübertragung vorgesehen ist. Gleichwohl kann diese beim neuen Eigentümer wie auch bei den bisherigen Anteilseignern zu erheblicher Unsicherheit führen. Damit könnte sich einerseits der Anreiz mindern, Anteile eines Kreditinstituts zu übernehmen und andererseits bei den Anteilshabern im Nachgang falsche Investitionsentscheidungen aufkommen.

Zu § 48r KWG-E:

Wir erkennen grundsätzlich das Ziel an, mittels einer Übertragungsverfügung Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems abzuwenden. Andererseits darf das Interesse der Eigentümer der betroffenen Institute nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist fraglich, ob dieses durch die Regelung in § 48r KWG-E ausreichend berücksichtigt wurde. Insbesondere für die Klage nach Abs. 2 sollte eine weitere Instanz eröffnet werden.

Zu § 48s KWG-E:

Zu klären ist, wie bei Ausschluss des Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs Schadenersatzansprüche aufgrund von schuldhaftem Handeln der Bankenaufsicht behandelt werden. Solche Schadenersatzansprüche könnten u. E. nicht dem Institut auferlegt werden.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds Restrukturierungsfonds-gesetz (RStruktFG) – Bankenabgabe

Zu § 2 RStruktFG-E:

Nach § 2 sind alle Kreditinstitute im Sinne § 1 Abs. 1 KWG i. V. m. der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung beitragspflichtig. Ausgenommen sind nur Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. Die Maßnahmen, die durch den Fonds finanziert werden sollen, beziehen sich jedoch nur auf systemrelevante Kreditinstitute. Auch kleinere Kreditinstitute können mittelbar von einem stabilen Finanzsystem profitieren. Allerdings ist fraglich, ob die vorgesehenen Bemessungskriterien insbesondere für die kleineren, in der Regel nicht systemrelevanten, Kreditinstitute angemessen sind. Darüber hinaus werden bestehende Institutssicherungssysteme, die die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen vermindern oder ausschließen können bzw. die besondere Situation der Bürgschaftsbanken und Landesförderinstitute, im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt. So erfolgt bei den Bürgschaftsbanken die Bürgschafts- und Garantievergabe unter Einbindung staatlicher Rückbürgen. Gleichwohl wird anerkannt, dass über die Berechnung der Bankenabgabe die Beitragspflicht für Kreditinstitute mit hohen Einlagen geringer ausfällt.

Neben der Bankenabgabe wird der den Kreditinstituten zur Verfügung stehende Kreditspielraum zusätzlich auch durch die Maßnahmen unter Basel III eingeschränkt. Folglich könnten Probleme bei der Unternehmensfinanzierung bzw. bei der Förderleistung hervorgerufen werden.

Es können sich auch Wettbewerbsverzerrungen ergeben, wenn ausländische Wettbewerber mit deutschen Niederlassungen nicht der Bankenabgabe unterliegen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind internationale Abstimmungen grundsätzlich erforderlich. Denn für international tätige Institute könnte sich eine Doppelbelastung ergeben, wenn ihre ausländischen Niederlassungen über die Berücksichtigung im Jahresabschluss des deutschen Kreditinstitutes in Deutschland wie auch im Ausland zur Bankenabgabe veranlagt werden.

Zu § 3 Abs.1 RStruktFG-E:

Es ist zu befürchten, dass systemrelevante Kreditinstitute weiterhin zu risikoreiche Geschäfte eingehen, da sie sich auf Rettungsmaßnahmen durch den Fonds „verlassen“ könnten. Eine Verlagerung von risikoreichen Geschäften letztlich auf den Fonds muss in jedem Fall ausgeschlossen sein. Zudem werden bestehende Institutssicherungssysteme nicht berücksichtigt.

Zu § 10 RStruktFG-E:

Die Bankenabgabe muss einer strikten Zweckbindung unterliegen und darf nur spezifizierten Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen dienen.

Zu § 12 Abs. 4 RStruktFG-E:

Die Möglichkeit von Sonderbeiträgen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Fonds erscheint sinnvoll. Hierbei ist aber zu bedenken, dass Sonderbeiträge nur im Falle von schweren Schief lagen auf den Finanzmärkten notwendig sein sollten.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung kann selbst über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheiden. Da hiermit weitreichende Belastungen für die Finanzinstitute hervorgerufen werden, sollte wie bei dem „normalen Beitrag“ zum Fonds eine weitere Institution, z. B. die der Aufsichtsbehörde, einbezogen werden.

Nach § 12 Abs. 4 kann die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung Kreditinstitute von der Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen befreien, „wenn durch die Gesamtheit der an den Restrukturierungsfonds zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde“. Dies sollte nicht nur für Sonderbeiträge gelten, sondern auch für den Jahresbeitrag. Ansonsten würde das angeschlagene Institut noch weiter in Schieflage geraten. Ggf. sollte geprüft werden, ob das betroffene Institut nur vorübergehend befreit wird, und eine „nachträgliche Zahlung“ erhoben werden kann, wenn die Krisensituation des Instituts beendet ist.

Zu Artikel 6/7: Änderung im Aktiengesetz und EGAktG

Der Regierungsentwurf begründet die Verlängerung der Verjährungsfrist mit dem Argument, dass es sachgerecht sei, weil durch die Börsennotierung einer Aktiengesellschaft regelmäßig eine breitere Anlegerstruktur begründet wird und damit eine Anonymisierung der Aktionärsbasis verbunden ist (vgl. Seite 132 der Begründung). Zunächst ist jedoch nicht die Frage der Sachgerechtigkeit, sondern die Frage der Erforderlichkeit zu stellen. Es wird bezweifelt, dass die bisher geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren Ursache dafür ist, dass etwaige Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder nicht geltend gemacht wurden. Anhaltspunkte für eine aus diesem Grund erforderliche Verlängerung der Verjährungsfrist wurden bislang nicht dargelegt.

Auch die Angemessenheit der vorgeschlagenen Verlängerung der Verjährungsfrist steht in Frage. Für Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder bedeutet eine Verlängerung der Verjährungsregelung, die an eine grundsätzlich sehr umfassende Haftungsregelung mit umgekehrter Beweislast anknüpft, dass sie länger als bisher keine Gewissheit haben, ab wann ihnen keine Inanspruchnahme droht. Um diese Unsicherheit nicht noch zu erweitern, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsregelungen im Jahr 2004 eine Verlängerung der Verjährungsfrist von § 93 Abs. 6 AktG abgelehnt: „Zum anderen geht es aber insbesondere bei der Organhaftung um die Folgen unternehmerischer Entscheidungen. Geschäftsführer sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder benötigen für ihre Tätigkeit nach objektiven Kriterien Gewissheit, ab wann ihnen für ein bestimmtes Verhalten keine Inanspruchnahme mehr droht. Eine Fristenspanne, die in Ausnahmefällen von drei bis zu zehn ... Jahren reicht, entspricht diesem Bedürfnis nicht.“, vgl. BT-Drs. 15/3653, Seite 12.

Da nicht dargelegt ist, dass die Interessen des Gläubigers bei einem Festhalten an einer Verjährungsfrist von fünf Jahren unzumutbar eingeschränkt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Schuldner, ist die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 93 Abs. 6 AktG-E bzw. § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG abzulehnen.

Zu Artikel 8: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 13 EStG-E sollen die Beiträge zum Restrukturierungsfonds steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Die Kreditinstitute müssen also die Beiträge aus versteuerten Gewinnen zahlen, was letztlich eine Kostenbesteuerung bedeutet. Indirekt werden somit die Kosten des Restrukturierungsfonds für die Finanzinstitute erhöht.

Dieser Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip ist systematisch abzulehnen. Denn nach diesem müssen alle Aufwendungen steuerlich abziehbar sein, die durch eine Einnahmequelle verursacht werden, hier durch den Betrieb des Kreditinstitutes. Die Beiträge zum Restrukturierungsfonds werden durch den Betrieb des Kreditinstitutes verursacht, müssen also abzugsfähig sein.

Ansprechpartner im DIHK:

Alexandra Böhne, boehne.alexandra@dihk.de

Annika Böhm, boehm.annika@dihk.de

Jens Gewinnus, gewinnus.jens@dihk.de

Dr. Christian Groß, gross.christian@dihk.de

Dr. Ilja Nothnagel, nothnagel.ilja@dihk.de